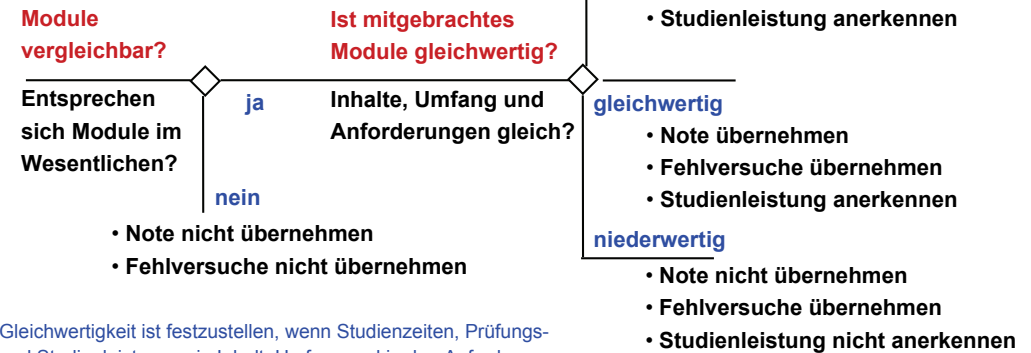


## Hinweise zum Studiengangswechsel (Bachelor-Prüfungsordnung)

### Studiengänge des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften

Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften  
 Prof. Dr. N. Diehl  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Bachelorstudiengänge

Wechselt ein Studierender den Studiengang (z.B. Diplom nach Bachelor, Uni nach FH), so muss geprüft werden, welche Leistungen (Erfolge und Misserfolge) anzuerkennen sind. Erst nach Abschluss des **Anerkennungsverfahrens** kann der Studierende an Prüfungen teilnehmen!!



Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

### Anerkennung von Leistungen bei Studiengangswechsel

- **Übernehmen der Note** bedeutet, dass die mitgebrachte **Note zählt** und die entsprechenden **Creditpunkte gemäß unserer Prüfungsordnung angerechnet werden**. Es ist **keine Wiederholungsmöglichkeit mit dem Ziel der Notenverbesserung** möglich.
- **Übernehmen der Fehlversuche** bedeutet, dass der Studierende mit dieser **Anzahl von Fehlversuchen im neuen Studiengang belastet** ist. Damit reduziert sich die Anzahl der möglichen Wiederholungen (Achtung: **Im Bachelor gibt es mitunter weniger Wiederholungen!!**). Außerdem muss die **Wiederholungsprüfung zum nächst mögliche Termin abgelegt** werden (d.h. zum ersten Prüfungstermin, nachdem die zu prüfende Lehrveranstaltung zum nächsten Mal bei uns angeboten wird).
- Bestehen Module aus **Prüfungsleistungen und Studienleistungen**, so werden diese **getrennt bewertet** und getrennt erkannt oder nicht anerkannt.
- Bei Modulen, bei denen eine **Studienleistung Prüfungsvorleistung** ist, bedeutet das Anerkennen der Prüfungsleistung, dass automatisch die Studienleistung, die Voraussetzung zu Prüfungsteilnahme ist, als bestanden anerkannt wird.
- Anerkennung erfolgt durch die Fachdozenten; die formale Abwicklung durch die Dekanate.

### Zuständigkeiten beim Anerkennungsverfahren

#### Beratung und verwaltungsmäßige Durchführung

- Studiengänge ET/IT/I, WI-E Dekanat ET, Dr. Diehl - übergeordnete Fragen
- Studiengänge MB/MT Dekanat MB, Dr. Fremd, Dr. Gilbert
- Studiengänge WI-M Dekanat MB, Dr. Gilbert
- Im Zweifelsfall Unterstützung durch die Studiengangsleiter.

#### Aufgaben der Professoren / Fachprüfer

- Durchführen der Gleichwertigkeitsprüfung für die jeweiligen Fächer

#### Aufgaben des Studierenden

- verantwortlich, dass das Verfahren rechtzeitig durchgeführt wird
- verantwortlich, dass die benötigten Unterlagen rechtzeitig vorliegen:
  - Aktuelle Leistungsübersicht des abgebenden Studiengangs / Hochschule
  - Exmatrikulationsbescheinigung des abgebenden Studiengangs / Hochschule
  - Vorlesungsunterlagen / Vorlesungsverzeichnis für die Beurteilung der Gleichwertigkeit

**Erst nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens kann der Studierende an Prüfungen teilnehmen.**



## Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

## Beispiel für das Anerkennungs- formblatt

Name: ..... Vorname: .....  
 Matr. Nr.: ..... Geb.-Datum: .....  
 Bisherige Hochschule: ..... Fachsemester lt. Exm.Bescheinigung: .....  
 Bisheriger Studiengang : .....

Prüfung	Wertigkeit				Anrechnung s. Hinweise auf der Rückseite	Unterschrift des Fachprüfers	Teilnahme- pflicht ab
	>	=	<	≠			
Analysis I						Huber / Folz	
Analysis II						Weissenborn	
Lineare Algebra						Huber	
...							

Studienleistung	Anrechnung s. Hinweise auf der Rückseite
Signale und Systeme - Seminarübung	Mentz
Physik II - Labor	Krönert
Grundlagen der Elektrotechnik - Labor	Weissenborn
...	



Wertigkeit	Anrechnung
nicht vergleichbar ≠	Prüfung: bestanden: <i>keine Anrechnung (k.A.)</i> 5,0 Studienlsg.: bestanden: <i>keine Anrechnung (k.A.)</i>
höherwertig >	Prüfung: bestanden: <i>Antrag auf Anrechnung möglich (mgl.)</i> 5,0 Studienlsg.: bestanden: <i>keine Anrechnung (k.A.)</i> bestanden: <i>bestanden (best.)</i>
gleichwertig =	Prüfung: bestanden: <i>Note</i> 5,0 Studienlsg.: bestanden: <i>Zahl der Fehlversuche (2 x n.b.)</i> <i>bestanden (best.)</i>
niederwertig <	Prüfung: bestanden: <i>keine Anrechnung (k.A.)</i> 5,0 Studienlsg.: bestanden: <i>Zahl der Fehlversuche (2 x n.b.) *</i> <i>keine Anrechnung (k.A.)</i>

## Hinweise für die Fachprüfer

\*) Um in diesem Fall unnötige Härten zu vermeiden, ist unbedingt zu überprüfen, ob sich die Fächer im Wesentlichen entsprechen oder ob sie "nicht vergleichbar" sind.

- Die Einträge auf dem Formblatt sind mit dem Namenskürzel abzuzeichnen.
- Auf der vom Studierenden vorgelegten Leistungsübersicht (LÜ) sind unbedingt die Fächer zu markieren, für die eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wurde.
- Wird ein Fach, bei denen eine Studienleistung Prüfungsvorleistung ist, anerkannt, so ist damit die Studienleistung, die Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme ist, als automatisch als bestanden anerkannt.



## Berechnung der Fachsemester (FS)

### • externe Wechsel (Uni → FH) oder fachbereichsinterne Wechsel Diplom → Bachelor:

Die Anzahl der angerechneten Creditpunkte geteilt durch 30 und aufgerundet auf die nächste ganze Zahl ergibt die Anzahl der Fachsemester, die der Studierende bereits mindestens studiert hat. Die Einstufung erfolgt dann in das nächst höhere Semester.

**Beispiel 1:** 45 anerkannte Creditpunkte →  $45/30 = 1,5$  → mindestens 2 Semester studiert  
→ Einordnung in Fachsemester 3

Der Studierende hat vorher offensichtlich schon mindestens 2 Semester studiert, ansonsten hätte er keine 45 Creditpunkte mitbringen können. - Diese Regelung ist sehr studierendenfreundlich, da dies zur rechnerisch kleinstmöglichen Anzahl von Fachsemestern führt.

**Beispiel 2:** 0 anerkannte Creditpunkte →  $0/30 = 0$  → Einordnung in FS 1 (= Studienanfänger)  
Solche Wechsler können im Sommersemester nicht zugelassen werden, da Studienanfang nur im WS.

### • fachbereichsinterne Wechsel (Bachelor → Bachelor)

(Studiengangswechsel oder Studienschwerpunktwechsel):

Die Fachsemester werden unverändert weitergezählt, da hier innerhalb einer PO gewechselt wird. Dies gilt auch bei einer zwischenzeitlichen Beurlaubung oder Exmatrikulation und Wiedereinschreibung.



## Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen

### • Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden:

- Prüfungen des **1. Studienplansemesters:** **einmal**
- Prüfungen des **2. bis 6. Studienplansemesters:** **zweimal**
- **Bachelorarbeit** und zugehöriges Kolloquium: **einmal**
- Besonderheiten zum **Freiversuch** (siehe hinten) **beachten.**

• Die **Wiederholungsprüfungen** sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils **folgenden Semesters** abzulegen (Ausnahme: Freiversuch - siehe hinten).

• Nach diesen Wiederholungsprüfungen ist definitiv Schluss.  
Es gibt keine **mündliche Ergänzungsprüfung** und auch keinen Härtefallantrag.

• **Bestandene Prüfungen** können **nicht wiederholt werden**; somit besteht keine Möglichkeit der Notenverbesserung (Ausnahme: Freiversuch - siehe hinten).

• **Studienleistungen (Scheine)** können **beliebig oft** wiederholt / versucht werden.

## Besonderheiten - Pflichtteilnahme für das 1. und 2. Semester

Studierende müssen an

- allen Prüfungen des 1. Studienplansemesters spätestens im 2. Fachsemester und an
- allen Prüfungen des 2. Studienplansemesters spätestens im 3. Fachsemester

erstmalig teilgenommen haben. (Dies gilt nicht für Wahlpflichtfächer.)

Prüfungen, an denen man ohne triftige Gründe (Krankheit) nicht teilgenommen hat, gelten als „nicht bestanden“ → Wiederholung im nächsten Semester

## Hintergrund der Regelung

Den Studierenden soll möglichst früh eine Rückmeldung gegeben werden, ob sie für das Studium geeignet sind.

## Erläuterungen

- Das Studienplansemester (Lehrplansemester) bezeichnet ein Semester innerhalb des Studienplans (Semester 1 bis 7).
- Das Fachsemester (FS, Zeitsemester) bezeichnet die Anzahl der Semester, die ein Studierender bereits im jeweiligen Studiengang studiert (Semester 1 bis n).

## Pflichtteilnahme nach Studiengangswechsel

- Die Studierenden müssen an Modulprüfungen der Studienplansemester 1 und 2 spätestens ein Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienplan stattgefunden hat, erstmals teilgenommen haben.
- Wird ein **Wechsler im Sommersemester z. B. in das 2. Fachsemester aufgenommen**,
  - so hat er für die noch ausstehenden **Prüfungen des 1. Studienplansemesters keinen Freiversuch**,
  - so müssen die noch ausstehenden **Prüfungen des 1. Studienplansemesters spätestens zum ersten Prüfungstermin, nachdem die zu prüfende Lehrveranstaltung zum nächsten Mal bei uns angeboten wird** (also im darauffolgenden Wintersemester) abgelegt werden.
- Entsprechendes gilt für Studierende, die im Wintersemester ins 3. Fachsemester eingestuft werden:
  - Prüfungen des 1. Semester sind sofort nach dem Semester abzulegen (da die Lehrveranstaltungen in diesem Semester angeboten werden).
  - Prüfungen des 2. Studienplansemesters sind spätestens zu den Prüfungsterminen des darauffolgenden Sommersemesters abzulegen.

## Freiversuch

## Besonderheiten - Freiversuch

Für die erstmalige Teilnahme an einer Prüfung gilt die Freiversuchsregelung, falls

- für Prüfungen der Semester 1 bis 3:

**Fachsemester ≤ Semester der Prüfung laut Studienplan**

- für Prüfungen der Semester 4 bis 6:

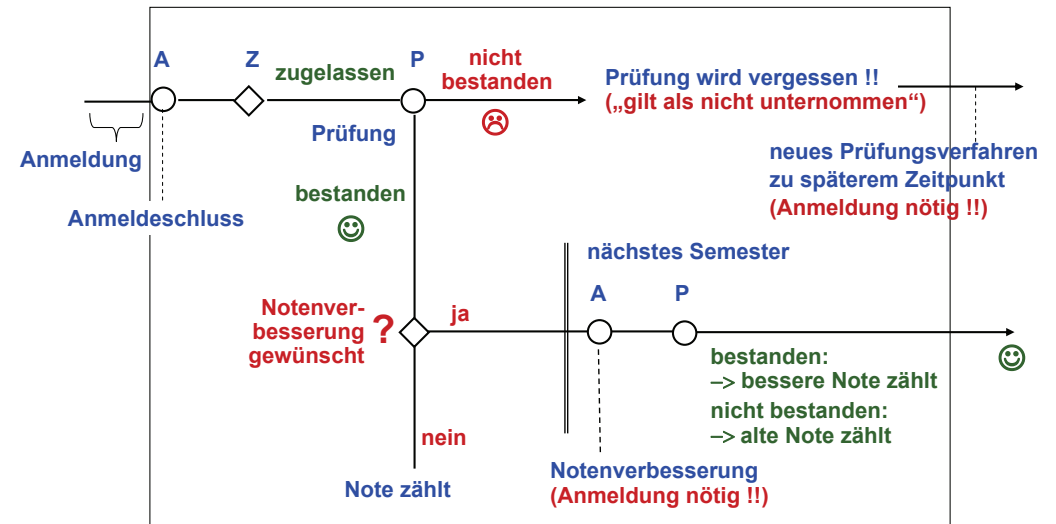
**Fachsemester ≤ Regelstudienzeit = 7**

**Für Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs (und nur für diese) gilt:**

- Wird die **Prüfung nicht bestanden**, so **zählt sie nicht** (gilt als nicht unternommen). Man kann sich zu einem (beliebigen) späteren Zeitpunkt (Achtung: Pflichtteilnahme für Semester 1 und 2) **erneut zur Prüfung anmelden** und hat dann noch die volle normal vorgesehene Anzahl von Wiederholungen.
- Eine **bestandene Prüfung** kann einmal zur **Notenverbesserung** zum jeweils **nächsten Prüfungstermin wiederholt** werden; es zählt die bessere der beiden Noten.
- Für jede einzelne Prüfung (Ausnahme: Bachelorarbeit und Kolloquium) wird ein Freiversuch gewährt, falls die obigen Bedingungen erfüllt sind - aber nur einmal je Prüfung.
- Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

## Freiversuch

## Freiversuch - grundsätzlicher Ablauf





## Freiversuche bei Studiengangswechsel

### Freiversuche für bereits vor dem Wechsel abgelegte Prüfungen

- Ob eine bereits vor dem Wechsel abgelegte Prüfung ein Freiversuch ist oder nicht, bestimmt die Prüfungsordnung der abgebenden Hochschule / des abgebenden Studiengangs, nach der die Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- **Fachbereichsinterne Wechsel von Diplom in den Bachelor**  
Da es in den Diplomstudiengängen im Grundstudium keinen Freiversuch gibt, kann in diesen Fällen kein Freiversuch vorliegen. Im Hauptstudium ist der Freiversuch zu beachten.
- **Wechsel von einer anderer Hochschule in den Bachelor**
  - Der Studierende muss nachweisen, dass die Prüfung ein Freiversuch war.
  - Wurde die Klausur im **Freiversuch nicht bestanden**, so zählt sie nicht. Der Studierende kann sich zu einem beliebigen späteren Termin zur Prüfung anmelden (Pflichtteilnahme beachten). Er erhält bei uns in diesem Fach keinen Freiversuch mehr.
  - Die Klausur zur **Noteverbesserung** muss zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

### Freiversuche im Bachelorstudiengang nach dem Wechsel

- Der Studierende wird bei uns nach dem Wechsel in ein Fachsemester eingestuft. Dieses bestimmt zusammen mit Bachelor-PO, ob eine Prüfung ein Freiversuch ist.



## Freiversuche bei Studiengangswechsel

Der Freiversuch soll das **zügige Studieren fördern**.

Wer zügig studiert (also seine Prüfungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt ablegt), wird belohnt, indem

- **sollte er durchfallen**, die **Prüfung einfach vergessen** wird und noch die volle Anzahl an Prüfungsversuchen erhalten bleibt,
- er, **sollte er eine schlechte Note erzielen**, im nächsten Semester versuchen kann, die **Note zu verbessern** (was sonst nicht möglich ist).

Da **Studiengangswechler** meist **zwischen ähnlichen Studiengängen** wechseln und dabei oft auch ähnliche Fächer nicht erfolgreich studiert haben (Dies wird im Anrechnungsverfahren festgestellt), liegt bei ihnen in der Regel **kein zügiges Studium** vor. Damit steht ihnen konsequenterweise das Privileg des **Freiversuchs nicht** zu.

Findet ein Wechsel zwischen **komplett unterschiedlichen Studiengängen** statt (z.B. Jura -> ET), so ergibt das Anrechnungsverfahren, dass keine Creditpunkte bzw. Fehlversuche anzurechnen sind. Somit wird ein solcher Wechsler in das 1. Semester eingestuft und hat damit auch die **Möglichkeit der Freiversuche**.

# Studiengangswechsel - Beispiel



## Student kommt im WS 2007 als Wechsler und wird in das 2. Fachsemester eingestuft

- A: Fach des 1. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 B: Fach des 1. SP-Semesters: 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter  
 C: Fach des 2. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 D: Fach des 2. SP-Semesters: 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter

Beispiele		Fachsemester			
Fach	Prüfung laut Studienplan	2 WS 2007/08	3 SS 2008	4 WS 2008/09	3 SS 2009
A	1 / WS	Pf. <sup>1)</sup>	1. W = Ende		
B	1 / WS	1. W = Ende			
C	2 / SS	F <sup>2)</sup>	Pf	1. W	2.W = Ende
D	2 / SS	- <sup>3)</sup>	1. W	2. W = Ende	

<sup>1)</sup> kein Freiversuch, da Fachsemester > Studienplansemester der Prüfung

<sup>2)</sup> Freiversuch möglich - aber schwer, da Fach in diesem Semester nicht angeboten wird

<sup>3)</sup> eigentlich Wiederholungsprüfung bereits hier. Da Fach in diesem

Semester nicht angeboten wird: Verschiebung um ein Semester

**Fazit: Freiversuche der Semester 1 bis 3 entfallen weitgehend.**

**F: Freiversuch  
 Pf: Pflichtteilnahme  
 W: Wiederholung**

# Studiengangswechsel - Beispiel



## Student kommt im SS 2008 als Wechsler und wird in das 2. Fachsemester eingestuft

- A: Fach des 1. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 B: Fach des 1. SP-Semesters: 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter  
 C: Fach des 2. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 D: Fach des 2. SP-Semesters: 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter  
 E: Fach des 3. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 F: Fach des 3. SP-Semesters: 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter

**F: Freiversuch  
 Pf: Pflichtteilnahme  
 P: Prüfung  
 W: Wiederholung**

Beispiele		Fachsemester				
Fach	Prüfung laut Studienplan	2 SS 2008	3 WS 2008/09	4 SS 2009	3 WS 2009/2010	5 SS 2010
A	1 / WS	- <sup>1) 3)</sup>	Pf.	1. W = Ende		
B	1 / WS	- <sup>3)</sup>	1. W = Ende			
C	2 / SS	F	Pf	1. W	2.W = Ende	
D	2 / SS	1. W	2. W = Ende			
E	3 / WS		F	P	1. W	2.W = Ende
F	3 / WS	- <sup>3)</sup>	1. W	2. W = Ende		

<sup>1)</sup> kein Freiversuch, da Fachsemester > Studienplansemester der Prüfung

<sup>2)</sup> Freiversuch möglich - aber schwer, da Fach in diesem Semester nicht angeboten

<sup>3)</sup> eigentlich Wiederholungsprüfung oder Pflichtteilnahme bereits hier. Da Fach in diesem Semester nicht angeboten wird: Verschiebung um ein Semester

**Fazit:  
 Freiversuche des  
 Semesters 1 entfallen.**

### Student kommt im SS 2008 als Wechsler und wird in das 3. Fachsemester eingestuft

- A: Fach des 1. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 B: Fach des 1. SP-Semesters : 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter  
 C: Fach des 2. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 D: Fach des 2. SP-Semesters : 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter  
 E: Fach des 3. SP-Semesters: nichts angerechnet -> Neubeginn  
 F: Fach des 3. SP-Semesters : 1 Fehlversuch angerechnet -> Prüfungsverfahren läuft weiter

**F: Freiversuch**  
**Pf: Pflichtteilnahme**  
**P: Prüfung**  
**W: Wiederholung**

Beispiele		Fachsemester			
Fach	Prüfung laut Studienplan	3 SS 2008	4 WS 2008/09	5 SS 2009	6 WS 2009/2010
A	1 / WS	- 1) 3)	Pf.	1. V = Ende	
B	1 / WS	- 3)	1. W = Ende		
C	2 / SS	Pf. 1)	1. W	2.W = Ende	
D	2 / SS	1. W	2. W = Ende		
E	3 / WS	F 2)	P	1. W	2.W = Ende
F	3 / WS	- 3)	1. W	2. W = Ende	

<sup>1)</sup> kein Freiversuch, da Fachsemester > Studienplansemester der Prüfung

<sup>2)</sup> Freiversuch möglich - aber schwer, da Fach in diesem Semester nicht angeboten

<sup>3)</sup> eigentlich Wiederholungsprüfung oder Pflichtteilnahme bereits hier. Da Fach in diesem Semester nicht angeboten wird: Verschiebung um ein Semester

#### Fazit:

**Freiversuche der Semester 1 bis 3 entfallen weitgehend.**

### Teilnahme an Klausuren im März / Oktober bei fachbereichsinternem Wechsel

Wechselt ein Studierender innerhalb des Fachbereichs von

Diplomstudiengang -> Bachelorstudiengang oder

Bachelorstudiengang A (z.B. MT) -> Bachelorstudiengang B (z.B. MB),

so findet der Wechsel offiziell zum 1.3. bzw. 1.9. statt. Allerdings gibt es im März (Oktober) Prüfungen, die offiziell noch zum vorherigen Wintersemester (Sommersemester) gehören und an denen der Studierende teilnehmen möchte oder muss (Pflichtteilnahme). Es gilt:

Studierende

- dürfen auch **nach dem offiziellen Wechseltermin noch an Prüfungen**, die zu offiziell zum vorherigen Semester gehören, **teilnehmen**,
- müssen, falls **Pflichtteilnahmen** bestehen, auch **nach dem offiziellen Wechseltermin** an diesen Prüfungen, die zu offiziell zum vorherigen Semester gehören, teilnehmen.

Die Prüfungen finden unter den **Bedingungen des abgebenden Studiengangs** statt.

Die **Leistungen** (Note oder Fehlerversuch) werden anschließend im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung **in den neuen Studiengang übernommen**. Dies kann mitunter dazu führen, dass die Zulassung aufgehoben bzw. abgelehnt werden muss.

Studierende, die von extern zu uns kommen, dürfen nicht direkt zu Semesterbeginn an Klausuren des vorherigen Semesters teilnehmen.